

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 32 | 11.08.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 132/2017](#)

Vereinbarung gemäß **Art 15a B-VG** zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** geändert wird (Sicherstellung der Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung)

[BGBl I 133/2017 \(Anlage\)](#)

Vereinbarung gemäß **Art 15a B-VG** über die **Erprobung des Bildungskompasses** im Land Oberösterreich im Kindergartenjahr 2017/18 (Erprobung der Zusammenarbeit mit dem Charlotte-Bühler-Institut)

[BGBl II 210/2017](#)

Kundmachung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass **§ 43 der Satzung 2011 der Tiroler Gebietskrankenkasse**, kundgemacht am 19. August 2011 im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes zu avsv Nr 178/2011 (Stammfassung), **als gesetzwidrig aufgehoben wird**

[BGBl II 211/2017](#)

Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die **Bibliotheks- und Museumsordnung** für die Österreichische Nationalbibliothek

[BGBl II 213/2017](#)

Vereinbarung gemäß **Artikel 15a B-VG** zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (**Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor**)

[BGBl II 215/2017](#)

Verordnung der Bundesministerin für Familien und Jugend betreffend den **Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Familien und Jugend**

[BGBl III 129/2017](#) ([Anlage 1](#); [Anlage 2](#); [Anlage 3](#); [Anlage 4](#))

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Ukraine** andererseits

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 204 v 05.08.2017, 1](#)

Verordnung (EU) 2017/1419 des Rates vom 4. August 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/44 über **restriktive Maßnahmen** angesichts der Lage in **Libyen**

[ABI L 205 v 08.08.2017, 70](#)

Beschluss (EU) 2017/1436 der Kommission vom 1. Dezember 2015 über die **staatliche Beihilfe** SA 38762 (2015/C), die das **Vereinigte Königreich** zugunsten der geplanten Umstellung des **Kraftwerks Lynemouth** auf Biomasse gewähren will (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8441)

[ABI L 206 v 09.08.2017, 8](#)

Beschluss (EU) 2017/1441 der Kommission vom 30. Juni 2017 über die von **Polen** angemeldete Beihilferegelung mit dem Titel „**Beihilferegelung für Milcherzeuger**“ (SA 45447 (2016/C) (ex 2016/N)) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4359)

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

17.06.2017, [V 67/2016](#)

28.06.2017, [G 114/2017](#)

BVwGG; Zurückweisung des **Antrags eines Senatsvorsitzenden des BVwG** auf Aufhebung von Bestimmungen betreffend **Ausländerbeschäftigung** mangels Legitimation im Hinblick auf die Zuständigkeit eines Senats in dem – dem Antrag zugrunde liegenden – Beschwerdeverfahren

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

30.05.2017, [Ra 2017/19/0113](#)

BFA-VerfahrensG; die **Verfahrensanordnung** nach § 52 Abs 1 BFA-VerfahrensG begründet kein Vertretungsverhältnis zwischen dem Fremden und dem Rechtsberater; dem **Rechtsberater** wird lediglich die Verpflichtung auferlegt, über Ersuchen des Fremden die Vertretung zu übernehmen; ein Fremder ist aber nicht verpflichtet, gegenüber dem Rechtsberater ein solches Ersuchen zu erstatten; ein solches Ersuchen um Vertretung ist als Vollmachtserteilung anzusehen; einem Rechtsberater steht es dann nicht frei, von der erteilten Vollmacht nicht Gebrauch zu machen; ist mit der Besorgung der Rechtsberatung eine juristische Person betraut und wird diese bevollmächtigt, so ist das Handeln des konkret im Verfahren auftretenden Rechtsberaters dem Fremden direkt zuzurechnen

22.06.2017, [Ra 2017/20/0133](#)

AsylG; über **Anträge auf internationalen Schutz** ist gem § 22 Abs 1 AsylG binnen 15 Monaten zu entscheiden; der Gesetzgeber ging bei Erlassung dieser Bestimmung in Kenntnis der Belastungssituation des BFA, die im Jahr 2015 durch den starken Zustrom Schutzsuchender hervorgerufen wurde, davon aus, dass über einen Antrag auf internationalen Schutz grund-

sätzlich innerhalb von 15 Monaten entschieden werden kann; eine längere **Verfahrensdauer** kann daher nicht allein mit der durch diese Umstände hervorgerufenen Belastung des BFA gerechtfertigt werden

28.06.2017, [Ra 2017/03/0066](#)

Sachverständigen- und DolmetscherG; die **Sachverständigeneigenschaft** ist ua dann zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind; zu diesen Voraussetzungen zählt etwa die **Vertrauenswürdigkeit** in der Person des SV; auch ein Verhalten, das nicht iZm der Sachverständigentätigkeit steht, kann einen Entziehungsgrund wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit begründen; es ist nicht unvertretbar, wenn das BVwG wegen einer **Vielzahl von Verwaltungsübertretungen** innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums an der Gesetzestreue und damit an der Vertrauenswürdigkeit des SV zweifelt

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 07.08.2017, [LVwG-450263](#)

Oö GemeindeO; **BundesabgabenO**; da vom **Gemeinderat** kein **Beschluss** gefasst wurde, der über die bloße Abweisung der Berufung hinausgeht, ist die diesem Beschluss insofern **widerstreitende Bescheidausfertigung**, als darin eine zusätzliche Abgabe für Wettterminals vorgeschrieben wird, so zu betrachten, als ob diese von einer unzuständigen Behörde stammt, weshalb der Bescheid ersatzlos aufzuheben war

LVwG Oö 08.08.2017, [LVwG-411304](#)

AEUV; **GlücksspielG**; auch der „Glücksspiel Bericht 2014-2016“ des Bundesministeriums für Finanzen bietet keine Veranlassung, von der **Unionsrechtswidrigkeit** des im GlücksspielG geregelten **Bewilligungssystems** abzugehen

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Tirol 17.07.2017, [LVwG-2016/46/1079-5](#)

ÄrzteG; die **rituelle Technik des Handauflegens (Reiki)** auf angeblich erkrankte Körperteile fällt unter den **Ärztevorbehalt**; dass dabei keine Technik von „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen“ nach dem Wortlaut des § 2 Abs 2 ÄrzteG vorliegt, ist irrelevant, da eine Behandlung zur Linderung oder Beseitigung der Krankheit vorliegt; zusätzlich trägt dieses Kriterium nur der allgemeinen Definition ärztlicher Tätigkeit iSd Standespflicht Rechnung, ist aber nicht Voraussetzung für eine Zurechenbarkeit gem § 2 Abs 2 leg cit

LVwG Wien 04.07.2017, [VGW-001/032/6574/2017](#)

AbfallwirtschaftsG; die Vorlage von Unterlagen gem **§ 75 Abs 2 AbfallwirtschaftsG** kann sich nur auf vorhandene Unterlagen beziehen; diese Bestimmung beinhaltet zwar eine umfassende Mitwirkungs- und Duldungsverpflichtung zur Kontrollmöglichkeit der Behörde, allerdings **keine Dokumentationspflicht**; die Abfallbesitzer sind nicht dazu verpflichtet Dokumente erst zu besorgen oder anzufertigen; etwaige Pflichten können sich diesbezüglich nur aus anderen Bestimmungen des AbfallwirtschaftsG oder aus dazugehörigen Verordnungen ergeben

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Dr. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Benedikt Berger.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.